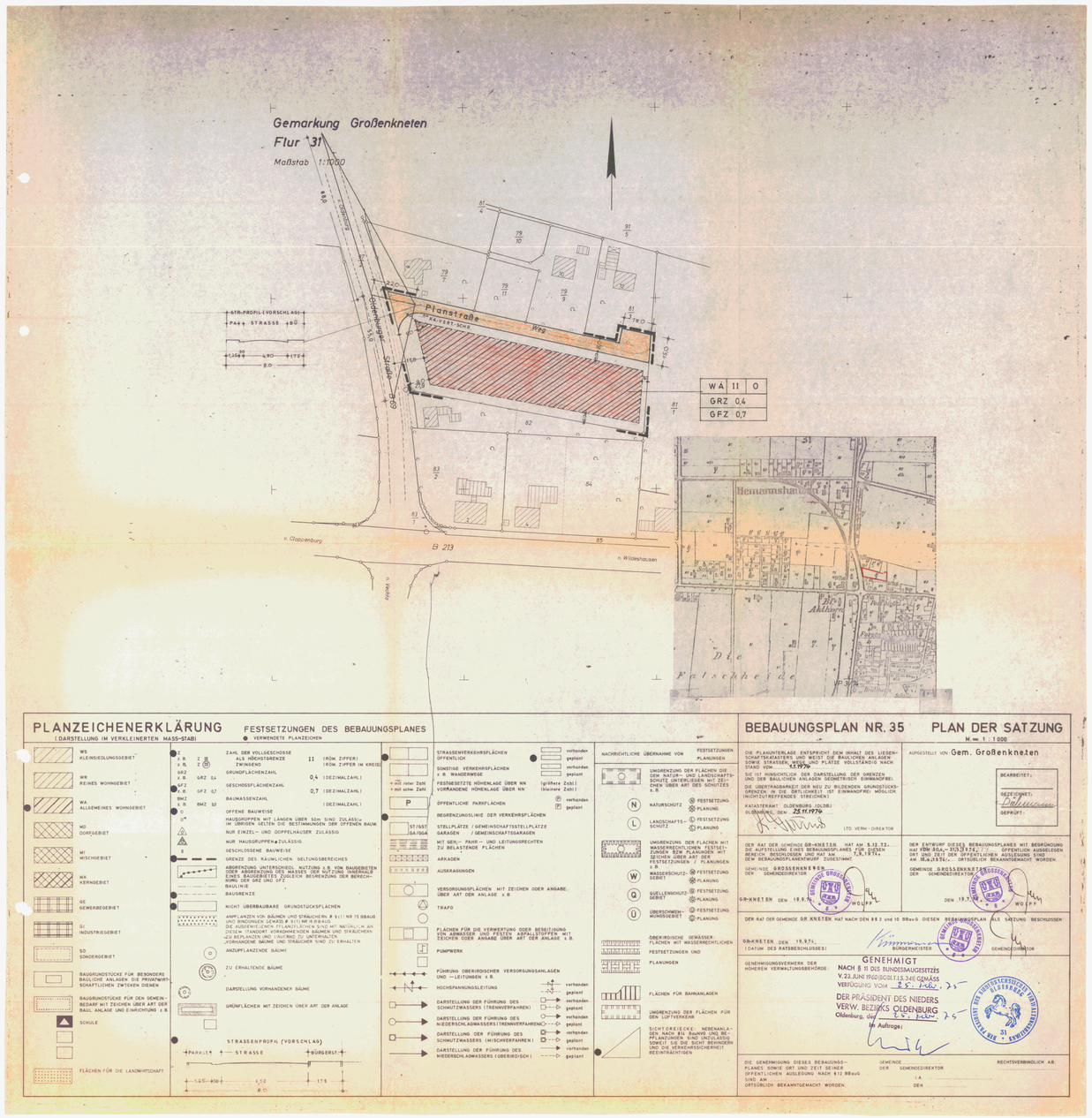


PLANZEICHENERKLÄRUNG

(DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASS-STAB)

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

● VERWENDETE PLANZEICHEN

WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
WR REINES WOHNGEBIET
WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
WD DORFGEBIET
MI MISCHGEBIET
MK KERNGEBIET
GE GEWERBEGEBIET
GI INDUSTRIEGEBIET
SO SONDERGEBIET
BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERS BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAUL. ANLAGE UND EINRICHTUNG z.B.
SCHULE
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

Z z.B. Z II (RÖM. ZIFFER)
z.FL. Z (RÖM. ZIFFER IM KREIS)
GRZ 0,4 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE II
ZWINGEND
GRUNDFLÄCHENZAHL 0,4 (DEZIMALZAHL)
GFZ z.B. GFZ 0,7 GESCHOSSFLÄCHENZAHL 0,7 (DEZIMALZAHL)
BMZ z.B. BMZ 3,0 BAUMASSENZAHL (DEZIMALZAHL)
o OFFENE BAUWEISE
HAUSGRUPPEN MIT LÄNGEN ÜBER 50m SIND ZULÄSSIG IM ÜBRIGEN GELTEN DIE BESTIMMUNGEN DER OFFENEN BAUW.
NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
S GESCHLOSSENE BAUWEISE
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES, AUCH BEI GLEICHER BESTIMMUNG DER BEREICHSGRÖSSE (ZB. GRZ UND GFZ)
BAULINIE
BAUGRENZE
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN § 9 (1) NR 15 BBAUG UND BINDUNGEN GEMÄSS § 9 (1) NR 15 B BAUG
ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN MIT NATÜRLICH AN DIESEM STANDORT VORHANDENEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN UND LAUFEND ZU UNTERHALTEN
VORHANDENE BÄUME UND STRÄUCHER SIND ZU ERHALTEN
ANZUPFLANZENDE BÄUME
ZU ERHALTENDE BÄUME
DARSTELLUNG VORHANDENEN BÄUME
GRÜNFLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE

STRASSENPROFIL (VORSCHLAG)
PARKST. STRASSE BÜRGERST.
1,25 4,50 1,75
8,0

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH
SONSTIGE VERKEHRSFLÄCHEN z.B. WANDERWEGE
+HÖ = roter Zahn, +ht = schw. Zahn
FESTGESETZTE HÖHENLAGE ÜBER NN
VORHANDENE HÖHENLAGE ÜBER NN
P ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRSFLÄCHEN
ST/GST GA/GGA STELLPLÄTZE / GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
GARAGEN / GEMEINSCHAFTSGARAGEN
MIT GEH.- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
ARKADEN
AUSKRAGUNGEN
VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
TRAFO
FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWÄSSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
PUMPWERK
FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN z.B.
HOCHSPANNUNGSLEITUNG
DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (TRENNVERFAHREN)
DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (TRENNVERFAHREN)
DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (MISCHVERFAHREN)
DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (OBERIRDISCH)
vorhanden / geplant

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DES SCHUTZES z.B.
N NATURSCHUTZ — FESTSETZUNG / PLANUNG
L LANDSCHAFTSSCHUTZ — FESTSETZUNG / PLANUNG
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN z.B.
W WASSERSCHUTZGEBIET — FESTSETZUNG / PLANUNG
Q QUELLENSCHUTZGEBIET — FESTSETZUNG / PLANUNG
Ü ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET — FESTSETZUNG / PLANUNG
OBERIRDISCHE GEWÄSSER
FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND PLANUNGEN
FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR
SICHTDREIECKE: NEBENANLAGEN NACH §14 BauNVO UND BEPFLANZUNGEN NACH §9 (1) NR 10 BBauG SOWEIT SIE DIE SICHT BEHINDERN UND DIE VERKEHRSSICHERHEIT BEEINTRÄCHTIGEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 35 — PLAN DER SATZUNG

M. ∞ 1 : 1000

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH STAND VOM 6.5.1976 AUF.
SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.
DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE WIRKLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.
(NICHTZUTREFFENDES STREICHEN)
KATASTERAMT OLDENBURG (OLDB.)
OLDENBURG, DEN 25.11.1976
LTD. VERM.-DIREKTOR

AUFGESTELLT VON Gem. Großenkneten
BEARBEITET:
GEZEICHNET: Peltzmann
GEPRÜFT:

DER RAT DER GEMEINDE GR-KNETEN HAT AM 5.12.72. DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES FÜR DIESEN BEREICH BESCHLOSSEN UND HAT AM 7.9.1974 DEM BEBAUUNGSPLANENTWURF ZUGESTIMMT
GEMEINDE GROSSENKNETEN
DER GEMEINDEDIREKTOR
GR-KNETEN DEN 19.9.74 WOLFF

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM 30.9.- 31.10.1974 (7 Wo.) ÖFFENTLICH AUSGELEGEN ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 18.9.1974 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
GEMEINDE GROSSENKNETEN
DER GEMEINDEDIREKTOR
DEN 19.7.1976 WOLFF

DER RAT DER GEMEINDE GR-KNETEN HAT NACH DEN §§ 2 und 10 BBauG DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
GR-KNETEN DEN 19.9.74.
(DATUM DES RATSBESCHLUSSES)
BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

GENEHMIGUNGSVERMERK DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE:
GENEHMIGT
NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES V. 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) GEMÄSS VERFÜGUNG VOM 25. Feb. 75
DER PRÄSIDENT DES NIEDERS. VERW. BEZIRKS OLDENBURG
Oldenburg, den 5.3.1975
Im Auftrage:

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH §12 BBauG SIND AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
GEMEINDE GROSSENKNETEN
DER GEMEINDEDIREKTOR
DEN
RECHTSVERBINDLICH AB: